

BEGRÜNDUNG

Änderung des Bebauungsplanes "Haldenweg-West" in Horb a.N.-Dettingen
mit Deckblatt vom 5. 5. 1992

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Haldenweg-West" in Horb a.N.-Dettingen sieht im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 787, 788 und auf einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 791 drei Wohngebäude mit Traufstellung und einem Satteldach mit einer Dachneigung von 30 ° bis 35 ° vor.

Die Zufahrt zu diesen Gebäuden ist über eine Erschließungsstraße parallel zur Straße "Friedrichshalde" und "Arnistal" vorgesehen.

Diese geplante Erschließungsstraße ist noch nicht vorhanden. Der Zeitpunkt der Realisierung kann noch nicht genannt werden. Nachdem der Ausbau der Erschließungsstraße derzeit noch nicht absehbar ist und die Zufahrt zu den o.g. Grundstücken auch über die "Friedrichshalde" bzw. die Straße "Arnistal" erfolgen kann, wird eine Änderung des Bebauungsplans angestrebt. Hierbei wird gleichzeitig anstatt der Giebelstellung eine Traufstellung ausgewiesen werden. Die Reduzierung der ursprünglichen drei Wohngebäude auf zwei Wohngebäude soll der Öffnung der Bebauung zum Naturraum Rechnung tragen. Die vorgesehene Änderung der Dachneigung auf 38 ° sowie die Zulässigkeit von kleineren Dachaufbauten soll den Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ermöglichen. Für die Garagen ist anstatt des Flachdaches ein Satteldach mit 30 ° vorgesehen.

Die sonstigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden beibehalten.

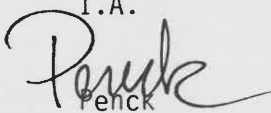
Das Verfahren der Änderung wird in vereinfachter Form durchgeführt, um den dringenden Bauwunsch nicht zu verzögern.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen gegen diese Änderungen keine Bedenken. Öffentliche Belange sind hiervon nicht berührt.

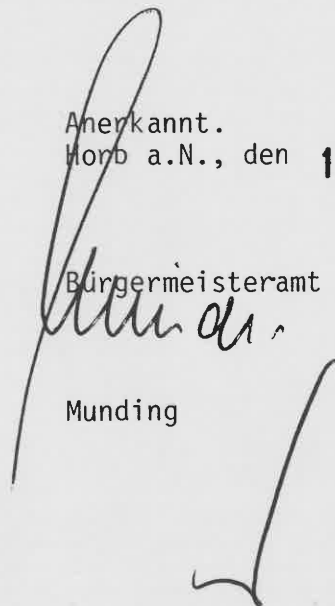
Mit Folgekosten ist nicht zu rechnen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 14. 7. 1992

Stadtplanungs- und Hochbauamt
I.A.


Penck

Anerkannt.
Horb a.N., den 10. Aug. 1992


Bürgermeisteramt

Munding